

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau und sonstige Leistungen des vorbeugenden Brandschutzes in der Stadt Borken vom 23.02.1999, 12.12.2001, 18.12.2008, 21.07.2011

Aufgrund

des § 41 Abs. 4 Satz 1 und 2 in Verbindung mit den §§ 1 Abs. 2 Satz 1, 6 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung vom 10. Februar 1998 (GV NW S. 122),

der §§ 7 und 76 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666) und

der §§ 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712) - jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung -

hat der Rat der Stadt Borken hat in seiner Sitzung am 17.02.1999, 17.12.2008 , 20.07.2011 folgende

Satzung

beschlossen:

Durch die erste Artikelsatzung zur Anpassung ortsrechtlicher Vorschriften an den Euro hat der Rat der Stadt Borken in seiner Sitzung am 21.11.2001 folgende Änderung beschlossen.

§ 1

Zweck der Brandschau

(1) Die Brandschau wird durchgeführt, um präventiv zu prüfen, ob Gebäude und Einrichtungen, die in erhöhtem Maße brand- oder explosionsgefährdet sind oder in denen bei Ausbruch eines Brandes oder bei einer Explosion eine große Anzahl von Personen oder erhebliche Sachwerte gefährdet sind, den Erfordernissen des abwehrenden Brandschutzes entsprechen.

- (2) Die Prüfung der Erfordernisse des abwehrenden Brandschutzes dient der Feststellung brandschutztechnischer Mängel und Gefahrenquellen sowie der Anordnung von Maßnahmen, die der Entstehung eines Brandes oder der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorbeugen und bei einem Brand oder Unglücksfall die Rettung von Menschen und Tieren, den Schutz von Sachwerten sowie wirksame Löscharbeiten ermöglichen.

§ 2

Gebührenpflichtige Amtshandlungen

- (1) Gebührenpflichtig sind die Leistungen
- a) zur Durchführung der Brandschau im Sinne von § 1 einschließlich deren Vor- und Nachbereitung. Dies gilt auch in den Fällen, in denen die für die Brandschau zuständige Dienststelle an Prüfungen der Bauaufsichtsbehörde beteiligt ist und dabei zugleich eine Brandschau vornimmt,
 - b) infolge erforderlicher Nachbesichtigungen (Nachschau),
 - c) einer auf Antrag vorgenommenen brandschutztechnischen Überprüfung (Objektbesichtigung),
 - d) auf dem Gebiete des vorbeugenden Brandschutzes außerhalb des Baugenehmigungsverfahrens, die mündlich oder schriftlich beantragt wurden und mit der Anfertigung einer gutachterlichen Stellungnahme, eines Brandschutzgutachtens oder eines Brandschutzkonzeptes zu einem definierten Objekt verbunden sind,
 - e) einer auf Antrag durchgeführten Brandschutzunterweisung.
- (2) Unberührt bleibt das Recht anderer Behörden, insbesondere der Bauaufsichtsbehörde, zur Erhebung von Gebühren aufgrund besonderer Vorschriften, wenn sie in eigener Zuständigkeit an der Durchführung der Brandschau teilgenommen haben oder nach Durchführung der Brandschau tätig geworden sind.

§ 3 Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühren werden nach der Dauer der Amtshandlung und nach der Zahl der notwendig eingesetzten Kräfte bemessen. Zur Gebühr gehören auch die Kosten für in Anspruch genommene Fremdleistungen. Bei Brandschutzunterweisungen und Brandschauen in landwirtschaftlichen Betrieben werden pauschale Gebühren je Leistung erhoben.
- (2) Die Bemessung der Gebühren erfolgt im einzelnen nach den im anliegenden Gebührentarif aufgeführten Sätzen. Der Gebührentarif ist Bestandteil der Satzung.
- (3) Als Mindestbetrag wird der Satz für eine Stunde erhoben (außer für Tarifstelle 5). Die letzte angefangene Stunde wird zu Zeiteinheiten von je 15 Minuten abgerechnet.

§ 4 Auslagenersatz

Besondere bare Auslagen, die im Zusammenhang mit der Amtshandlung entstehen, sind zu ersetzen, auch wenn eine Befreiung von der Gebühr für die Amtshandlung besteht.

§ 5 Zeitliche Folge der Brandschau

Die zeitliche Folge der Brandschau richtet sich bei Objekten, die Gegenstand von Sonderbau-Verordnungen oder baurechtlichen Anordnungen sind, nach den entsprechenden baurechtlichen Vorschriften. Im Übrigen ist die Brandschau je nach Gefährdungsgrad der Objekte in Zeitabständen von längstens fünf Jahren durchzuführen.

§ 6 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte des der Brandschau unterworfenen Objektes sowie derjenige, der eine Leistung gemäß § 2 Abs. 1 Buchst. c), d) und e) beantragt. Mehrere Personen im Sinne des Satzes 1 haften als Gesamtschuldner.

- (2) Gebührenfreiheit besteht unter den Voraussetzungen des § 5 Abs. 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 7

Entstehung und Fälligkeit der Gebühr, Gebührenbefreiung

- (1) Die Gebühr entsteht mit Abschluss der Amtshandlung. Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt. Sie ist mit Zugang des Bescheides fällig und innerhalb von einem Monat zu entrichten, soweit kein anderer Zeitpunkt genannt ist.
- (2) Von der Erhebung der Gebühr kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.
- (3) Für die Brandschau gemäß § 2 Abs. 1 Buchst. a und b in brandschaulichpflichtigen Gebäuden und Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege, deren Betrieb ausweislich einer Bescheinigung des sachlich zuständigen Fachamtes der Stadtverwaltung Borken in städtischem Interesse liegt, werden keine Gebühren erhoben.
- (4) Für die Brandschutzunterweisung gemäß § 2 Abs. 1 Buchstabe e) werden Gebühren bei denjenigen Gebührenschuldern nicht erhoben, die ein oder mehrere Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr beschäftigen.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Die 1. Änderungssatzung zur Anpassung an den Euro tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Die 2. Änderungssatzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.

Die 3. Änderungssatzung tritt am 01.11.2010 in Kraft.

Anlage 1

**Gebührentarif
zur Brandschausatzung der Stadt Borken
vom 23.02.1999, 12.12.2001, 18.12.2008, 21.07.2011**

- 1. Durchführung einer Brandschau oder einer Nachschau am Objekt einschließlich der Vorbereitung und Nachbereitung gemäß § 2 Abs. 1 Buchstabe a) und b)**

je Stunde 50,30 €

- 2. Durchführung einer Objektbesichtigung gemäß § 2 Abs. 1 Buchstabe c)**

je Stunde 50,30 €

- 3. Leistungen gemäß § 2 Abs. 1 Buchstabe d)**
 - 3.1 Schriftlich erteilte gutachterliche Stellungnahme
je Stunde 50,30 €
 - 3.2 Erstellung eines Brandschutzgutachtens
je Stunde 50,30 €
 - 3.3 Erstellung eines Brandschutzkonzeptes
je Stunde 50,30 €

- 4. Durchführung einer Brandschutzunterweisung gemäß § 2 Abs. 1 Buchstabe e)**

Festbetrag je Leistung 81,00 €

- 5. Leistungen gemäß § 2 Abs. 1 Buchstabe a) - d) bei landwirtschaftlichen Betrieben**

Festbetrag je Leistung 32,30 €

Anlage 2**Aufstellung der Objekte für die Gebührenbemessung**

**zum Gebührentarif der Brandschausatzung
der Stadt Borken vom 23.02.1999, 12.12.2001,
18.12.2008, 21.07.2011**

1.	Pflege und Betreuungsobjekte
1.1	Krankenhäuser nach Krankenhausbauverordnung (KhBauVO)
1.2	Altenheime mit/ohne Pflegeplätze
1.3	Gebäude für Hilfsbedürftige minderjährige Personen (ab 9 Pers.)
1.4	Gebäude für körperlich und geistig behinderte Personen (ab 9 Pers.)
1.5	Gebäude für körperlich und geistig behinderte Personen bei nur tagsüber Untergebrachten (ab 20 Pers.)
1.6	Kindergärten, -tagesstätten, -horte
2.	Übernachtungsobjekte
2.1	Beherbungsbetriebe nach GastBauVO ab 9 Pers.
2.2	Obdachlosenunterkünfte
2.3	Notunterkünfte (Aussiedler, Umsiedler, Asylbewerber)
2.4	Campingplätze (Campingplatzverordnung CPIVO)
3.	Versammlungsobjekte
3.1	Versammlungsstätten nach (VStättVO)
3.2	Gebäude mit Bühnen-/Szenenflächen (ab 100 Pers.)
3.3	Gebäude mit Filmvorführungen (ab 100 Pers.)
3.4	Gebäude mit Räumen ab 200 Pers (z.B. Sporthallen)
3.5	Freiluftsportanlagen mit Nebenräumen (ab 5000 Plätze)
4.	Versammlungsobjekte nach Gaststättenbauverordnung (GastBauVO)
4.1	Schank- /Speisewirtschaften (ab 400 Pers.)
5.	Versammlungsobjekte, die nicht der Gaststättenbauverordnung (GastBauVO) unterliegen
5.1	Gebäude mit Bühnen- /Szenenflächen / Filmvorführungen (ab 50 Pers.)
5.2	Schank- /Speisewirtschaften in mehrfachgenutzten Gebäuden ab 200 Pers. (bei fehlender Personenangabe 2 Pers. pro qm Freifläche)

5.3	Schank- /Speisewirtschaften in mehrfachgenutzten Gebäuden, jedoch nicht ebenerdig (ab 50 Pers.
5.4	Räume für Sportveranstaltungen in mehrfachgenutzten Gebäuden ab 1000 qm.
6.	Unterrichtsobjekte
6.1	Schulen nach bauaufsichtlichen Schulrichtlinien (BASchulR)
6.2	Eigenständige Unterrichtsgebäude/ -trakte in Ausbildungsstätten, für die die BASchulR nicht gelten.
6.3	Unterrichtsräume ab 100 Pers. in sonst andersgenutzten Gebäuden, für die die BASchulR nicht gelten.
6.4	Unterrichtsräume ab 50 Pers. in sonst andersgenutzten Gebäuden, jedoch nicht ebenerdig, für die die BASchulR nicht gelten.
7.	Hochhausobjekte
7.1	Hochhäuser nach Hochhausverordnung (HochVO)
7.2	Hohe Gebäude unterhalb der Hochhausgrenze (7-8geschossig)
8	Verkaufsobjekte
8.1	Geschäftshäuser nach Geschäftshausverordnung (GhVO)
8.2	Gemeinschaftsladenzentren mit mehr als 2000 qm Verkaufsfläche
8.3	Verkaufsstätten, für die die GhVO nicht gilt, in Verbindung mit anders genutzten Gebäuden mit mehr als 1000 qm Verkaufsfläche.
8.4	Verkaufsstätten, für die die GhVO nicht gilt, in Verbindung mit anders genutzten Gebäuden , jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 500 qm Verkaufsfläche.
9.	Verwaltungsobjekte
9.1	Mehrgeschossige Gebäude mittlerer Höhe mit mehr als 3000 qm Nutzfläche und/oder größer als 1.600 qm Brandabschnitt (Großraumbüro)
9.2	Verwaltungsräume in mehrfachgenutzten Gebäuden mittlerer Höhe mit mehr als 1000 qm Nutzfläche.
10.	Ausstellungsobjekte
10.1	Museen
10.2	Messegebäude /-zelte
11.	Garagen
11.1	Großgaragen nach Garagenbauverordnung (GarVO)
11.2	Unterirdische, geschlossene Mittelgaragen in Verbindung zu anders genutzten Gebäuden mit mehr als 200 qm.

12.	Gewerbeobjekte
12.1	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend brennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 800 qm.
12.2	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend brennbaren Stoffen, jedoch nicht ebenerdig, mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 400 qm
12.3	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend nichtbrennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 1600 qm.
12.4	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend nichtbrennbaren Stoffen, jedoch nicht ebenerdig, mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 800 qm.
12.5	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend brennbaren Flüssigkeiten, Gasen und Gefahrstoffen, die gemäß VbF/DruckbehälterVO/ChemikalienG/SprengstoffG mit besonderen Brandschutzmaßnahmen durch das StAfA bzw. StUA genehmigt wurden.
12.6	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend brennbaren Flüssigkeiten, Gasen und Gefahrstoffen, die gemäß VbF/DruckbehälterVO/ChemikalienG/SprengstoffG mit besonderen Brandschutzmaßnahmen durch das StAfA bzw StUA genehmigt wurden, jedoch in unmittelbarer Verbindung zu Wohngebäuden mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 200 qm.
12.7	Gebäude zur Lagerung brennbaren Flüssigkeiten, die gemäß VbF/DruckbehälterVO/ChemikalienG/SprengstoffG mit besonderen Brandschutzmaßnahmen durch das StAfA bzw. StUA genehmigt wurden.
12.8	Gebäude zur Lagerung mit überwiegend nichtbrennbarer Stoffe mit mehr als 3200 qm Lagerfläche.
12.9	Gebäude zur Lagerung mit überwiegend nichtbrennbarer Stoffe, jedoch nicht ebenerdig, mit mehr als 1600 qm. Lagerfläche.
12.10	Gebäude zur Lagerung brennbarer Stoffe mit mehr als 1600 qm Lagerfläche.
12.11	Gebäude zur Lagerung brennbarer Stoffe, jedoch nicht ebenerdig, mit mehr als 800 qm. Lagerfläche.
12.12	Freilager für überwiegend brennbare Stoffe mit mehr als 5000 qm Lagerfläche
12.13	Hochregallager
13.	Sonderobjekte (nach örtlicher Festlegung)
13.1	Besonders brandgefährdete Baudenkmäler
13.2	Landwirtschaftliche Betriebsgebäude mit mehr als 2000 cbm

13.3	Kirchen und Gebetsstätten
13.4	Unterirdische Verkehrsanlagen
13.5	Objekte mit radioaktiven Stoffen ab Gruppe 3 nach StrahlenschutzVO
13.6	Bahnhöfe mit Verkaufsstätten größer 500 qm Verkaufsfläche
13.7	Anlagen und Einrichtungen mit biologischen Arbeitsstoffen ab Gefahrengruppe 2 nach (dem Entwurf) der Richtlinie für den Feuerwehreinsatz in Anlagen mit biologischen Arbeitsstoffen.
13.8	Flächen für die Feuerwehr, §5 BauO NW- Zufahrten auf Grundstücke

Ist ein in der Anlage 2 nicht ausdrücklich aufgeführtes Objekt Gegenstand von Leistungen nach Anlage 1, wird es einem vergleichbaren Objekt zugeordnet.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende „Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau und sonstige Leistungen des vorbeugendes Brandschutzes in der Stadt Borken einschließlich der Anlagen 1 und 2“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Borken vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Borken, 23.02.1999, 12.12.2001, 18.12.2008, 21.07.2011

Lührmann
Bürgermeister

Veröffentlicht in der Borkener Zeitung am 27.02.1999, 19.12.2001
Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Borken 09/2008 am 30.12.2008
Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Borken 07/2011 am 28.07.2011